

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/131 DER KOMMISSION

vom 23. Januar 2015

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 33 Absätze 2 und 3 und Artikel 38 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission <sup>(2)</sup> ist das Verzeichnis der Drittländer festgelegt, deren Produktionssysteme und Kontrollmaßnahmen für die ökologische/biologische Produktion von Agrarerzeugnissen als gleichwertig mit denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 anerkannt wurden.
- (2) Die Republik Korea hat bei der Kommission einen Antrag gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gestellt, um für bestimmte verarbeitete Agrarerzeugnisse in das Verzeichnis des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 aufgenommen zu werden. Sie hat die gemäß den Artikeln 7 und 8 dieser Verordnung erforderlichen Informationen übermittelt. Die Prüfung dieser Informationen, die anschließenden Beratungen mit den Behörden der Republik Korea und die vor Ort durchgeführte Prüfung der in der Republik Korea angewandten Produktionsregeln und Kontrollmaßnahmen haben ergeben, dass in diesem Land die Regeln für die Produktion und Kontrolle der ökologischen/biologischen Produktion von zur Verwendung als Lebensmittel bestimmten verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit denen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gleichwertig sind. Deshalb sollte die Republik Korea in das Verzeichnis gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 für zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (Erzeugnisse der Kategorie D) aufgenommen werden.
- (3) Der Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 enthält ein Verzeichnis der im Hinblick auf die Gleichwertigkeit anerkannten Kontrollstellen und -behörden, die in Drittländern für die Durchführung von Kontrollen und die Ausstellung von Bescheinigungen zuständig sind. Aufgrund der Aufnahme der Republik Korea in den Anhang III der genannten Verordnung sollten die zuständigen Kontrollstellen und -behörden, die bisher für die Einfuhr von Erzeugnissen der Kategorie D aus der Republik Korea anerkannt waren, aus dem Anhang IV gestrichen werden.
- (4) Die Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sind daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die Aufnahme der Republik Korea in den Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 sollte ab dem 1. Februar 2015 gelten. Damit sich die Marktteilnehmer an die Änderungen der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 anpassen können, sollte die Änderung des letztgenannten Anhangs jedoch erst nach einer angemessenen Zeitraum gelten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 25).

- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Regelungsausschusses für ökologische/biologische Produktion —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird wie folgt geändert:

1. Anhang III wird gemäß dem Anhang I dieser Verordnung geändert.
2. Anhang IV wird gemäß dem Anhang II dieser Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 gilt ab dem 1. Februar 2015.

Artikel 1 Nummer 2 gilt ab dem 1. Mai 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 2015

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

## ANHANG I

In Anhang III zur Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird folgender Text eingefügt:

„REPUBLIK KOREA

1. **Erzeugniskategorien:**

Erzeugniskategorie	Bezeichnung der Kategorie gemäß Anhang IV	Einschränkungen
Verarbeitete landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind	D	

2. **Ursprung:** aus ökologisch/biologischer Produktion stammende Zutaten der Erzeugnisse der Kategorie D, die in der Republik Korea erzeugt oder in die Republik Korea eingeführt wurden:

— aus der Union

— oder aus einem Drittland, für das die Republik Korea anerkannt hat, dass die Produkte in diesem Drittland nach Vorschriften erzeugt und kontrolliert wurden, die den Rechtsvorschriften der Republik Korea gleichwertig sind.

3. **Produktionsvorschrift:** Act on Promotion of Environmentally-friendly Agriculture and Fisheries and Management and Support for Organic Food

4. **Zuständige Behörde:** Ministry of Agriculture, Food and Rural Affairs

5. **Kontrollstellen:**

Codenummer	Name	Internetadresse
KR-ORG-001	Korea Agricultural Product and Food Certification	www.kafc.kr
KR-ORG-002	Doalnara Organic Certificated Korea	www.doalnara.or.kr
KR-ORG-003	Bookang tech	www.bkt21.co.kr
KR-ORG-004	Global Organic Agriculturalist Association	www.goaa.co.kr
KR-ORG-005	OCK	www.친환경인증.com
KR-ORG-006	Konkuk University industrial cooperation corps	http://eco.konkuk.ac.kr
KR-ORG-007	Korea Environment-Friendly Organic Certification Center	www.a-cert.co.kr
KR-ORG-008	Konkuk Ecocert Certification Service	www.ecocert.co.kr
KR-ORG-009	Woorinong Certification	www.woric.co.kr
KR-ORG-010	ACO(Australian Certified Organic)	www.aco.net.au
KR-ORG-011	BCS(BCS Öko-Garantie GmbH)	www.bcs-oeko.com
KR-ORG-012	BCS Korea	www.bcskorea.com
KR-ORG-014	The Center for Environment Friendly Agricultural Products Certification	www.hgreent.or.kr
KR-ORG-015	ECO-Leaders Certification Co.,Ltd.	www.ecoleaders.kr

Codenummer	Name	Internetadresse
KR-ORG-016	Ecocert	www.ecocert.com
KR-ORG-017	Jeonnam bioindustry foundation	www.jbio.org/oc/oc01.asp
KR-ORG-018	Controlunion	http://certification. controlunion.com

6. **Bescheinigungserteilende Stellen:** siehe Nummer 5.

7. **Befristung der Aufnahme:** 31. Januar 2018.“

---

#### ANHANG II

Der Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 wird wie folgt geändert:

1. In dem „Australian Certified Organic“ betreffenden Eintrag wird unter Nummer 3 die Zeile betreffend das Drittland Südkorea und die Codenummer „KR-BIO-107“ gestrichen.
  2. In dem „BCS Öko-Garantie GmbH“ betreffenden Eintrag wird unter Nummer 3 in der das Drittland „Südkorea“ und die Codenummer „KR-BIO-141“ betreffenden Zeile in der Rubrik D das „x“ gestrichen und die Bezeichnung „Südkorea“ durch die Bezeichnung „Republik Korea“ ersetzt.
  3. In dem „Bioagricert S.r.l.“ betreffenden Eintrag wird unter Nummer 3 in der das Drittland „Südkorea“ und die Codenummer „KR-BIO-132“ betreffenden Zeile in der Rubrik D das „x“ gestrichen und die Bezeichnung „Südkorea“ durch die Bezeichnung „Republik Korea“ ersetzt.
  4. In dem „Bio.inspecta AG“ betreffenden Eintrag wird unter Nummer 3 in der das Drittland „Südkorea“ und die Codenummer „KR-BIO-161“ betreffenden Zeile in der Rubrik D das „x“ gestrichen und die Bezeichnung „Südkorea“ durch die Bezeichnung „Republik Korea“ ersetzt.
  5. In dem „Control Union Certifications“ betreffenden Eintrag wird unter Nummer 3 in der das Drittland „Südkorea“ und die Codenummer „KR-BIO-149“ betreffenden Zeile in der Rubrik D das „x“ gestrichen und die Bezeichnung „South Korea“ durch die Bezeichnung „Republik Korea“ ersetzt.
  6. Der Eintrag betreffend „Doalnara Certified Organic Korea, LLC“ wird wie folgt geändert:
    - a) Unter Nummer 3 wird in der das Drittland „Südkorea“ und die Codenummer „KR-BIO-129“ betreffenden Zeile in der Rubrik D das „x“ gestrichen und die Bezeichnung „Südkorea“ durch die Bezeichnung „Republik Korea“ ersetzt.
    - b) Unter Nummer 4 wird das Wort „Wein“ gestrichen.
  7. In dem „Ecocert SA“ betreffenden Eintrag wird in Nummer 3 in der das Drittland „Südkorea“ und die Codenummer „KR-BIO-154“ betreffenden Zeile in der Rubrik „D“ das „x“ gestrichen und die Bezeichnung „Südkorea“ durch die Bezeichnung „Republik Korea“ ersetzt.
  8. In dem „Organic Certifiers“ betreffenden Eintrag wird unter Nummer 3 in der das Drittland „Südkorea“ und die Codenummer „KR-BIO-106“ „betreffenden Zeile in der Rubrik ‚D‘ das ‚x‘ gestrichen und die Bezeichnung ‚Südkorea‘ durch die Bezeichnung Republik Korea“ ersetzt.
-